Kleinunternehmerregelung

Umsatzsteuer

Ein/e Selbstständige fällt unter die sog. *Kleinunternehmerregelung* (gem. § 19 UStG), wenn der Brutto-Umsatz

- *im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 €* nicht überstiegen hat

und

- *im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 €*

nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50.000 € wird auf den voraussichtlichen Umsatz des kommenden Jahres abgestellt. Maßgeblich ist die Einschätzung zu Beginn des Kalenderjahres. Ein späteres unerwartetes Überschreiten der Grenze ist unerheblich.

Beispiel 1:

Eine Selbstständige erzielt 2021 einen Umsatz in Höhe von 20.000 €. Für 2022 rechnet sie mit einem Umsatz in Höhe von 40.000 €.

Die Selbstständige ist im gesamten Jahr 2022 Kleinunternehmerin.

Beispiel 1:

Ein Selbstständiger erzielt 2021 einen Umsatz in Höhe von 20.000 €, für 2022 rechnet er wegen eines Großauftrages mit einem Umsatz in Höhe von 60.000 €.

Der Selbstständige ist im gesamten Jahr 2022 nicht mehr als Kleinunternehmer zu behandeln. Zwar hat er die Grenze von 22.000 € im Jahr 2021 nicht überschritten, aber er geht davon aus, dass er im Jahr

2022 die Grenze von 50.000 € überschreiten wird.

Nimmt jemand eine selbstständige Tätigkeit neu auf, kommt es allein auf den Umsatz im Gründungsjahr an, d. h. nur die Grenze von 22.000 € ist maßgeblich. Übt jemand die selbstständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres aus, ist der Umsatz auf einen Jahres-Gesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel:

Eine Existenzgründerin übt ihre Tätigkeit seit dem 15. Mai 2021 aus. Sie rechnet im Gründungsjahr 2021 mit einem Umsatz von 10.000 €.

Für 2021 ergibt sich ein hochgerechneter Jahresumsatz von 10.000 € x 12/8 = 15.000 €. Die Grenze von 22.000 € wird nicht überschritten. Daher ist die Existenzgründerin ist als Kleinunternehmerin anzusehen.

Überschreitet eine/e Selbstständige*r im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von 22.000 €, gilt für sie/ihn *im folgenden Jahr* die Regelbesteuerung. Sie/Er ist im folgenden Jahr verpflichtet, ihre/seine Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Unterscheitet er/sie wieder die 22.000 €, ist er/sie im darauffolgenden Jahr wieder Kleinunternehmer*in.

Beispiel:

Ein Selbstständiger hat regelmäßige Jahresumsätze zwischen 15.000 € und 20.000 €. Im Jahr 2021 erzielt er einmalig einen Umsatz in Höhe von 25.000 €. Ab 2022 liegen die Jahresumsätze wieder zwischen 15.000 € und 20.000 €

Der Selbstständige ist im Jahr 2021 noch Kleinunternehmer, im Jahr 2022 unterliegt er der Regelbesteuerung. Ab dem Jahr 2023 ist er wieder Kleinunternehmer.

Vorteile der Kleinunternehmerregelung:

- der/die Selbstständige muss *keine Umsatzsteuer* entrichten,
- es gelten *vereinfachte Aufzeichnungspflichten* (nur die Einnahmen/Ausgaben und private Nutzungen/Entnahmen),
- der/die Selbstständige muss *keine USt-Voranmeldungen* abgeben, sodnern nur eine USt-Jahreserklärung.

Nachteile der Kleinunternehmerregelung:

- *es ist kein Vorsteuerabzug* möglich,
- *es ist kein USt-Ausweis* in den eigenen Rechnungen zulässig.

Achtung: *Weist ein/e Kleinunternehmer*in in einer Rechnung die Umsatzsteuer offen aus, schuldet er/sie dem Finanzamt den ausgewiesenen Steuerbetrag!*

Ein/e Unternehmer*in, der/die die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten (sog. *Option zur Regelbesteuerung*). Das kann vorteilhaft sein, wenn hohe Vorsteuerbeträge aus geplanten Investitionen (z. B. Büro-Ausstattung, Betriebs-Pkw) zu erwarten sind und der Vorsteuerabzug wahrscheinlich höher sein wird als die für die Umsätze zu entrichtende Umsatzsteuer.

Option zur Regelbesteuerung:

- erfolgt durch *formlose Erklärung* gegenüber dem Finanzamt
- die *Umsätze* werden nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts *besteuert*
- *ein Vorsteuerabzug* ist möglich
- die Erklärung *bindet* die/den Selbstständige*n mindestens für *fünf Kalenderjahre*
- die Option ist *bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung möglich*

(Quelle: § 19 UStG, www.finanzverwaltung.nrw.de)